

Änderungen:
GBl. 2002.153.1271
GBl. 2004.33.285
GBl. 2004.25.219

GESETZ

vom 29. August 1997
zum Schutz personenbezogener Daten.
(einheitlicher Text: GBl. 2002 Nr. 101 Pos. 926, mit Änderungen)

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

1. Jeder hat das Recht auf den Schutz der ihn betreffenden personenbezogenen Daten.
2. Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf im öffentlichen Interesse, im Interesse der Betroffenen oder im Interesse Dritter im gesetzlich bestimmten Bereich und nach einem gesetzlich bestimmten Verfahren erfolgen.

Art. 2

1. Das Gesetz bestimmt die Vorgehensweise bei der Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Rechte natürlicher Personen, deren personenbezogene Daten in Dateien verarbeitet werden oder verarbeitet werden können.
2. **Das Gesetz gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten in:**
 - 1) **Karteien, Indexen, Büchern, Verzeichnissen und anderen Registerdateien,**
 - 2) **Computersystemen, auch im Fall der Verarbeitung von Daten außerhalb der Datei.**
3. Für Dateien (mit personenbezogenen Daten), die ausschließlich aus verarbeitungstechnischen Gründen, für Schulungszwecke oder für didaktische Zwecke an Hochschulen ad hoc erstellt werden und die nach ihrer Nutzung unverzüglich gelöscht oder anonymisiert werden, gelten nur die Vorschriften des 5. Abschnitts.

Art. 3

1. **Das Gesetz gilt für Organe der öffentlichen Verwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung, sowie für öffentliche und kommunale Organisationseinheiten.**
2. **Das Gesetz gilt auch für:**
 - 1) **nichtöffentliche Stellen, die öffentliche Aufgaben wahrnehmen,**
 - 2) **natürliche und juristische Personen sowie für Organisationseinheiten, die keine juristische Personen sind, soweit sie personenbezogene Daten für gewerbliche oder berufliche Zwecke oder in Ausübung ihrer rechtmäßigen Tätigkeit verarbeiten**
 - **die ihren Sitz oder Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen oder in einem Drittland haben, soweit sie personenbezogene Daten mit Hilfe von technischen Einrichtungen, die sich auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen befinden, verarbeiten.**

Art. 3a

1. Das Gesetz gilt nicht für:

- 1) Natürliche Personen, die Daten ausschließlich zu den persönlichen oder familiären Zwecken verarbeiten,**
 - 2) Subjekte, die Ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Drittland haben und die technischen Einrichtungen, die sich auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen befinden, ausschließlich für Datenübermittlung ausnutzen.**
- 2. Das Gesetz, mit der Ausnahme von Art. 14 - 19 und Art. 36 Abs. 1, gilt auch nicht für journalistische Tätigkeit im Sinne des Gesetzes vom 26. Januar 1984 – Presserecht (GBI. Nr. 5, Pos. 24, mit späteren Änderungen) und für literarische und künstlerische Tätigkeit, außer wenn die Meinungsfreiheit und die Freiheit der Informationsverbreitung die Rechte und Freiheiten des Betroffenen wesentlich verletzt.**

Art. 4

Abweichende Bestimmungen in internationalen, für Polen verbindlichen Abkommen gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

Art. 5

Soweit Vorschriften anderer Gesetze hinsichtlich der Datenverarbeitung einen strengeren Datenschutz vorsehen, als es sich aus diesem Gesetz ergibt, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

Art. 6

1. Personenbezogene Daten sind im Sinne des Gesetzes alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person.
2. Als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer physischen, physiologischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität sind.
3. Die Information wird nicht als solche Information angesehen, die es ermöglicht, eine Person zu identifizieren, wenn die Identifizierung übermäßige Kosten, Zeit oder Tätigkeiten erfordern würde.

Art. 7

Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck:

- 1) „Datei“ jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich ist, unabhängig davon, ob sie zentral, dezentral oder funktional aufgeteilt ist,
- 2) „Datenverarbeitung“ jeder mit personenbezogenen Daten ausgeführte Vorgang wie das Erheben, Speichern, Aufbewahren, Verarbeiten, Verändern, Übermitteln und Löschen; hierzu zählen insbesondere diese Vorgänge, die in informatischen Systemen ausgeführt werden,
 - 2a) „informatisches System“ eine Gruppe von miteinander arbeitenden Anlagen, Programmen, Prozeduren der Informationsverarbeitung und Softwaretools, die zur Datenverarbeitung gebraucht werden,
 - 2b) „Sicherheit der Daten in dem informatischen System“ Implementierung und Nutzung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die den Schutz gegen unberechtigte Verarbeitung gewährleisten,
- 3) „Löschen von Daten“ ihre Beseitigung oder eine derartige Veränderung der Daten, dass eine Feststellung der Identität des Betroffenen unmöglich ist,

- 4) **„Datenverwalter“ ein Organ, eine Organisationseinheit, ein Subjekt oder eine Person gemäß Artikel 3, die über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung personenbezogener Daten entscheiden können,**
- 5) **„Einwilligung einer Person“ eine Willensbekundung, mit der der Betroffene der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zustimmt. Die Einwilligung kann nicht mutmaßlich aus einer anderen Willensbekundung geschlossen werden,**
- 6) **„Datenempfänger“ jede Person, die personenbezogene Daten erhält, mit Ausschluss von:**
 - a) **dem Betroffenen,**
 - b) **der Person, die zur Datenverarbeitung berechtigt ist,**
 - c) **dem in Art. 31a bezeichneten Vertreter,**
 - d) **dem in Art. 31 bezeichneten Subjekt,**
 - e) **den Organen der öffentlichen Verwaltung und der kommunalen Selbstverwaltung, denen die Daten im Zusammenhang mit dem geführten Verfahren übermittelt werden.**
- 7) **„Drittland“ ein Land, das zum Europäischen Wirtschaftsraum nicht gehört.**

2. Abschnitt

Datenschutzbehörde

Art. 8

1. Für den Schutz personenbezogener Daten ist der Generalinspekteur für den Schutz personenbezogener Daten, nachfolgend *„Generalinspekteur“* genannt, zuständig.
2. Der Generalinspekteur wird von dem Sejm der Republik Polen mit der Zustimmung des Senats ernannt und entlassen.
3. Für das Amt des Generalinspektors darf nur dieser ernannt werden, welcher die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - 1) Polnische Staatsangehörigkeit und ständiger Wohnsitz auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen hat,
 - 2) über ausgezeichnete moralische Autorität verfügt,
 - 3) eine juristische Fakultät abgeschlossen hat und entsprechende berufliche Erfahrung besitzt,
 - 4) nicht für das Verbrechen bestraft war.
4. Der Generalinspekteur ist in der Ausübung seines Amtes nur dem Gesetz unterworfen.
5. Die Amtszeit des Generalinspektors beträgt vier Jahre von dem Tag an, an dem er den Amtseid geleistet hat. Nach Ablauf der Amtszeit führt der Generalinspekteur die Amtsgeschäfte bis zur Übernahme des Amtes durch seinen Nachfolger fort.
6. Eine Person kann nur zweimal zum Generalinspekteur ernannt werden.
7. Die Amtszeit des Generalinspektors endet im Todesfall, bei Amtsentlassung oder bei Verlust der polnischen Staatsbürgerschaft.
8. Der Sejm entlässt den Generalinspekteur mit der Zustimmung des Senats, wenn:
 - 1) dieser seinen Rücktritt erklärt hat,
 - 2) sein Gesundheitszustand der Ausübung des Amtes auf Dauer entgegensteht,
 - 3) er gegen den Amtseid verstoßen hat,
 - 4) er durch rechtskräftiges Urteil einer Straftat für schuldig befunden worden ist.

Art. 9

Bevor der Aufnahme des Amtes leistet der Generalinspekteur vor dem Sejm folgenden Eid:

„Als Generalinspekteur für den Schutz personenbezogener Daten schwöre ich feierlich, der Verfassung der Republik Polen die Treue zu wahren, das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten zu wahren und alle mir auferlegten Pflichten gewissenhaft und unparteiisch zu erfüllen.“

Der Eid kann mit dem Zusatz „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

Art. 10

1. Der Generalinspekteur darf kein anderes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf mit Ausnahme der Stelle eines Hochschulprofessors ausüben.
2. Der Generalinspekteur darf keiner politischen Partei und keiner Gewerkschaft angehören. Er darf keine öffentliche Tätigkeit aufnehmen, die mit der Würde des Amtes unvereinbar ist.

Art. 11

Der Generalinspekteur darf ohne Zustimmung des Sejm weder strafrechtlich verfolgt noch in seiner persönlichen Freiheit beschränkt werden. Der Generalinspekteur darf weder festgenommen noch verhaftet werden, es sei denn, er wird auf frischer Tat ertappt und die Festnahme ist zur Sicherstellung eines geordneten Verfahrens erforderlich. Der Präsident des Sejm ist über die Festnahme unverzüglich zu unterrichten. Er kann die sofortige Freilassung anordnen.

Art. 12

Zu den Aufgaben des Generalinspektors gehören insbesondere:

- 1) die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Datenschutzvorschriften,
- 2) die Erteilung von Verwaltungsentscheidungen und die Bearbeitung von Beschwerden im Bereich der Ausführung der Datenschutzvorschriften,
- 3) die Führung eines Dateienregisters und die Auskunft über registrierte Dateien,
- 4) die Begutachtung von Gesetzentwürfen und Verordnungen mit datenschutzrechtlichem Bezug,
- 5) initiatives Tätigwerden und sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Datenschutzes,
- 6) die Teilnahme an Arbeiten internationaler Organisationen und Institutionen, die sich mit Fragen des Datenschutzes befassen.

Art. 12a

- 1. Auf Antrag des Generalinspektors kann der Präsident des Sejm den Stellvertreter des Generalinspektors ernennen. Der Stellvertreter des Generalinspektors wird auf demselben Weg entlassen.**
- 2. Der Generalinspekteur bestimmt den Umfang der Aufgaben ihres Stellvertreters.**
- 3. Der Stellvertreter des Generalinspektors soll die in Art. 8 Abs. 3 Pkt. 1, 2 und 4 bestimmten Bedingungen erfüllen und akademische Ausbildung und entsprechende Erfahrung haben.**

Art. 13

1. Der Generalinspekteur übt sein Amt mit Hilfe des Büros des Generalinspektors für den Schutz personenbezogener Daten aus, nachfolgend Büro genannt.
2. **aufgehoben**
3. Der Staatspräsident legt durch Verordnung das Statut des Büros fest, in welchem dessen Organisation und Geschäftsordnung bestimmt werden.

Art. 14

Um die in Art. 12 Pkt. 1 und 2 bestimmten Aufgaben zu erfüllen, haben der Generalinspekteur, der Stellvertreter des Generalinspektors und die von ihm bevollmächtigten im Büro beschäftigten Inspektoren insbesondere das Recht:

- 1) von 6 bis 22 Uhr, nach Vorlage des Diensausweises und einer namentlichen Vollmacht, Räumlichkeit, in der sich registrierte Datei befindet, sowie Räumlichkeit, in der Daten außerhalb der Datei verarbeitet werden, zu betreten und erforderliche Untersuchungen oder andere Kontrolltätigkeiten durchzuführen, die dem Zweck der Rechtmäßigkeitsüberprüfung der Datenverarbeitung dienen,**
- 2) soweit zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich, schriftliche oder mündliche Erklärungen zu verlangen sowie Personen zu laden und verhören,**
- 3) Einsicht in alle Unterlagen und alle Daten zu verlangen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Kontrolle stehen, und Ihre Kopien zu machen,**
- 4) alle Einrichtungen, Datenträger und informatische Systeme, die der Datenverarbeitung dienen, zu untersuchen,**
- 5) die Erstellung von Gutachten und Expertisen in Auftrag zu geben.**

Art. 15

- 1. Der Leiter der zu kontrollierenden Stelle sowie die zu kontrollierende natürliche Person als der Datenverwalter sind verpflichtet, dem Inspekteur die Durchführung der Kontrolle zu ermöglichen und insbesondere die Durchführung der Tätigkeiten zu ermöglichen und die Forderungen zu erfüllen, die in Artikel 14 Pkt. 1 bis 4 bezeichnet werden.**
2. Im Laufe der Kontrolle der Dateien, die im Art. 43 Abs. 1 Pkt. 1a bezeichnet werden, der die Kontrolle durchführende Inspekteur hat das Recht, die Einsicht in die Datei mit personenbezogenen Daten nur durch Vermittlung des berechtigten Vertreters der kontrollierten Organisationseinheit zu haben.

Art. 16

1. Nach Abschluss der Kontrolle fertigt der Inspekteur ein Protokoll. Eine Ausfertigung des Protokolls erhält der kontrollierte Datenverwalter.
2. Das Protokoll wird von dem Inspekteur und dem kontrollierten Datenverwalter unterzeichnet. Der kontrollierte Datenverwalter kann begründete Vorbehalte und Bemerkungen zu Protokoll geben.
3. Wird die Unterschrift durch den kontrollierten Datenverwalter verweigert, vermerkt der Inspekteur dies auf dem Protokoll. Der Datenverwalter kann daraufhin innerhalb von sieben Tagen gegenüber dem Generalinspekteur schriftlich Stellung nehmen.

Art. 17

1. Sollten bei einer Kontrolle Verstöße gegen Datenschutzvorschriften festgestellt werden, regt der Inspekteur gegenüber dem Generalinspekteur die Einleitung der Maßnahmen nach Artikel 18 an.
2. Auf Grund der Kontrollergebnisse kann der Inspekteur die Einleitung eines Disziplinarverfahrens oder eines anderen gesetzlich vorgesehenen Verfahrens gegen die für das Auftreten von Verstößen verantwortlichen Personen sowie eine Benachrichtigung, innerhalb einer bestimmten Frist, über den Ausgang des Verfahrens und die getroffenen Maßnahmen verlangen.

Art. 18

1. Wird die Verletzung von Datenschutzvorschriften festgestellt, ordnet der Generalinspekteur von Amts wegen oder auf Antrag des Betroffenen durch Verwaltungsentscheidung die Wiederherstellung des gesetzmäßigen Zustandes an und zwar insbesondere durch:
 - 1) Beseitigung der Verstöße,
 - 2) Ergänzung, Aktualisierung, Berichtigung, Übermittlung oder nicht Übermittlung personenbezogener Daten,
 - 3) Einsatz zusätzlicher Sicherheitsvorkehrungen für die erhobenen personenbezogenen Daten,
 - 4) Einstellung der Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland,
 - 5) Sicherstellung der Daten oder von deren Übergabe an andere Subjekte,
 - 6) Löschen personenbezogener Daten.
2. Die in Absatz 1 bezeichneten Entscheidungen des Generalinspektors dürfen in der Zeit zwischen der Bekanntgabe des Wahltermins und dem Wahltag die Handlungsfreiheit der Subjekte nicht einschränken, die ihre Kandidaten oder Kandidatenlisten für die Präsidentschafts-, Sejm-, Senats- oder Kommunalwahlen registrieren.
- 2a. Die in Absatz 1 bezeichneten Entscheidungen des Generalinspektors, in Bezug auf die in Art. 43 Abs. 1 Pkt. 1a bestimmten Dateien, dürfen nicht anordnen, personenbezogene Daten, die im Laufe der auf Grund der Rechtsvorschriften geführten Ermittlungshandlungen erhoben wurden, zu löschen.
3. Soweit Vorschriften in anderen Gesetzen unterschiedliche Vorgehensweisen in Bezug auf die in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeiten bestimmen, gehen sie den Vorschriften dieses Gesetzes vor.

Art. 19

Wenn auf Grund einer Handlung oder ihrer Unterlassung durch den Stellenleiter, einen Mitarbeiter oder eine andere als Datenverwalter tätige natürliche Person die Voraussetzungen einer Straftat nach diesem Gesetz vorliegen, erstattet der Generalinspekteur bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde die Strafanzeige unter Beifügung der entsprechenden Beweise.

Art. 20

Der Generalinspekteur erstattet dem Sejm einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht zusammen mit Schlußfolgerungen, die sie sich aus dem Stand der Beachtung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten ergeben.

Art. 21

1. Jede Stelle kann bei dem Generalinspekteur einen Antrag auf erneute Untersuchung ihres Falles stellen.
2. Gegen die Entscheidung des Generalinspektors betreffend den Antrag auf erneute Untersuchung des Falles kann bei dem Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

Art. 22

Hinsichtlich der im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegenden Fälle wird das Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetzbuch geführt, es sei denn, die Gesetzesvorschriften etwas anderes bestimmen.

Art. 22a

Der für öffentliche Verwaltung zuständige Minister bestimmt durch Verordnung die Muster der Vollmacht und des Dienstausweises, die in Art. 14 Pkt. 1 bezeichnet werden,

indem er die Notwendigkeit in Acht nimmt, den Inspekteur des Büros des Generalinspektors für den Schutz personenbezogener Daten namentlich zu benennen.

3. Abschnitt

Die Regel der Verarbeitung personenbezogener Daten

Art. 23

1. Datenverarbeitung ist nur zulässig, wenn:
 - 1) der Betroffene ihre Einwilligung gegeben hat, es sei denn, es handelt sich um die Löschung seiner Daten,
 - 2) **sie für die Erfüllung einer Berechtigung oder einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist,**
 - 3) **sie für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei der Betroffene ist, oder für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Antrag des Betroffenen erfolgen, erforderlich ist,**
 - 4) sie für die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufgaben erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegen,
 - 5) **sie erforderlich ist, um die rechtmäßigen Ziele der Datenverwalter oder der Datenempfänger zu verwirklichen, und wenn die Datenverarbeitung weder die Rechte noch die Freiheiten des Betroffenen beeinträchtigt.**
2. Die in Absatz 1 Pkt. 1 genannte Einwilligung kann sich auch auf künftige Datenverarbeitungen erstrecken, soweit der Zweck der Datenverarbeitung nicht geändert wird.
3. Wenn die Verarbeitung zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist und die Einhaltung der Voraussetzung nach Absatz 1 Pkt. 1 unmöglich ist, ist die Datenverarbeitung ohne Einwilligung des Betroffenen so lange zulässig, bis das Einholen der Einwilligung möglich ist.
4. Als ein rechtmäßiges Ziel, das in Abs. 1 Pkt. 5 genannt wird, versteht man vor allem:
 - 1) Direktmarketing eigener Produkte oder Dienstleistungen des Datenverwalters,
 - 2) Geltendmachung von Ansprüchen aus gewerblicher Tätigkeit.

Art. 24

1. Bei Erhebung personenbezogener Daten beim Betroffenen ist der Datenverwalter verpflichtet, den Betroffenen über folgendes zu unterrichten:
 - 1) seine Adresse und seinen vollständigen Namen oder, falls der Datenverwalter eine natürliche Person ist, über seinen Namen, Vornamen und Wohnsitz,
 - 2) die Zweckbestimmung der Datenerhebung, insbesondere über die zum Zeitpunkt der Datenerhebung bekannten oder vorgesehenen Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern der Daten,
 - 3) **das Recht auf Zugang und Berichtigung bezüglich ihn betreffender Daten,**
 - 4) die Tatsache, ob die Angabe von Daten obligatorisch oder freiwillig ist und, für den Fall, dass sie obligatorisch ist, über die zugrunde liegende Rechtsgrundlage.
2. Absatz 1 gilt nicht wenn:
 - 1) das Gesetz die Datenverarbeitung ohne Angabe des Zwecks der Datenerhebung erlaubt,
 - 2) der Betroffene die in Abs. 1 genannten Informationen hat.

Art. 25

1. Werden die Daten nicht bei dem Betroffenen erhoben, ist der Datenverwalter verpflichtet, den Betroffenen unmittelbar nach dem Speichern erhobener Daten über folgendes zu unterrichten:
 - 1) seine Adresse und seinen vollständigen Namen und, wenn der Datenverwalter eine natürliche Person ist, über seinen Namen, Vornamen und Wohnsitz,
 - 2) den Zweck und den Bereich der Datenerhebung, insbesondere über die Empfänger oder Kategorien von Empfängern der Daten,
 - 3) die Herkunft der Daten,
 - 4) das Recht auf Zugang zu eigenen Daten und das Recht die Korrekturen vorzunehmen,**
 - 5) die Rechte aus Artikel 32 Absatz 1 Pkt. 7 und 8.
2. Absatz 1 gilt nicht, wenn:
 - 1) andere Rechtsvorschriften die Erhebung von Daten ohne Unterrichtung des Betroffenen vorschreiben oder erlauben,
 - 2) aufgehoben,**
 - 3) die Daten für wissenschaftliche Forschungen, didaktische, historische, statistische Zwecke oder für Zwecke der Meinungsforschung erforderlich sind, und wenn die Verarbeitung der Daten die Rechte und Freiheiten des Betroffenen nicht beeinträchtigt und die Erfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Voraussetzungen einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeuten oder die Durchführung des Zwecks der Forschung gefährden würde,
 - 4) aufgehoben**
 - 5) die Daten von dem in Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 Pkt. 1 bezeichneten Datenverwalter aufgrund der Rechtsvorschriften verarbeitet werden,**
 - 6) der Betroffene die in Abs. 1 genannten Informationen hat.

Art. 26

1. Der datenverarbeitende Datenverwalter hat für den Schutz der Interessen des Betroffenen besondere Sorge zu tragen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Daten:
 - 1) den Vorschriften gemäß verarbeitet werden,
 - 2) nur für gesetzlich bestimmte Zwecke erhoben und vorbehaltlich Absatz 2 nicht in einer mit diesen Zweckbestimmungen nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden,
 - 3) sachlich richtig sind und den bestimmten Zwecken entsprechen,
 - 4) in einer Form, die die Identifizierung der Betroffenen ermöglicht, nur so lange aufbewahrt werden, wie es für die Verwirklichung der vorgesehenen Zwecke erforderlich ist.
2. Die Verarbeitung der Daten für andere als bei der Erhebung vorgesehene Zwecke ist nur dann zulässig, wenn dadurch die Rechte und Freiheiten des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden und sie:
 - 1) für Zwecke der wissenschaftlichen Forschungen oder für didaktische, historische oder statistische Zwecke,
 - 2) unter Einhaltung der Vorschriften der Artikel 23 und 25 erfolgt.

Art. 26a

1. Unzulässig ist endgültige Entscheidung in individueller Sache des Betroffenen, wenn der Entscheidungsinhalt ist ausschließlich ein Ergebnis der in dem informatischen System ausgeführten Vorgänge im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten.
2. Absatz 1 gilt nicht wenn die Entscheidung während des Abschlusses oder der Erfüllung des Vertrages getroffen wurde und den Antrag des Betroffenen berücksichtigt.

Art. 27

1. Unzulässig ist die Verarbeitung von Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft hervorgehen oder die Daten über Gesundheitszustand, genetische Informationen, Suchtverhalten oder Sexualleben, sowie die Daten, die Verurteilungen, Strafsprüche und Verwarnungsgelder, sowie andere Gerichtsbescheide und Verwaltungsbescheide betreffen.
2. Die Verarbeitung der in Absatz 1 bezeichneten Daten ist zulässig, wenn:
 - 1) der Betroffene es schriftlich eingewilligt hat, es sei denn, es handelt sich um die Löschung seiner Daten,
 - 2) eine andere gesetzliche Sondervorschrift die Verarbeitung solcher Daten ohne Einwilligung des Betroffenen unter vollständiger Gewährleistung des Schutzes dieser Daten erlaubt,
 - 3) sie zum Schutz lebenswichtiger Interessen des Betroffenen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern der Betroffene aus physischen oder rechtlichen Gründen zur Erteilung der Einwilligung außerstande ist und solange ein Vormund oder Pfleger nicht bestellt ist,
 - 4) sie erforderlich ist für die Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben von Kirchen und anderen Religionsgemeinschaften, Vereinen, Stiftungen oder anderen Organisationen und Institutionen, die keinen Erwerbszweck, sondern die politischen, wissenschaftlichen, religiösen, philosophischen oder gewerkschaftlichen Ziele verfolgen, unter der Voraussetzung, dass die Verarbeitung der Daten sich lediglich auf die Mitglieder dieser Organisationen und Institutionen oder auf Personen bezieht, die im Zusammenhang mit deren Tätigkeitszweck regelmäßige Kontakte mit diesen unterhalten, und dabei die vollständigen Garantien des Schutzes dieser Daten gewährleistet sind,
 - 5) sie zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist,
 - 6) sie erforderlich ist, um die Pflichten des Datenverwalters im Bereich der Beschäftigung von Arbeitnehmern und anderen Personen zu erfüllen, und der Bereich der verarbeiteten Daten gesetzlich festgelegt ist,
 - 7) sie zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung der Patienten von den Personen, die sich beruflich mit der Behandlung oder mit dem Erbringen von medizinischen Leistungen beschäftigen, oder zum Zweck des Managements der medizinischen Leistungen erforderlich ist, und dabei die vollständigen Garantien des Schutzes dieser Daten gewährleistet sind,
 - 8) sie nur solche Daten betrifft, die der Betroffene offenkundig öffentlich gemacht hat,
 - 9) sie zur Durchführung von wissenschaftlichen Forschungen erforderlich ist, darunter zur Anfertigung der zum Erhalt des Hochschuldiploms oder zur Verleihung des akademischen Titels notwendigen Abhandlung; die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschungen dürfen nicht auf einer Weise veröffentlicht werden, die Identifizierung der Personen, deren Daten verarbeitet worden sind, erlaubt,
 - 10) sie von dem Subjekt zur Wahrnehmung von Rechten und Pflichten, die aus den Gerichtsbescheiden und Verwaltungsbescheiden hervorgehen, durchgeführt wird.

Art. 28

1. aufgehoben
2. Die bei dem Bevölkerungsregister eingesetzten Schlüssel dürfen lediglich die Bezeichnung des Geschlechts, das Geburtsdatum, die laufende Nummer und eine Prüfziffer enthalten.
3. Es ist unzulässig, den Teilelementen von Schlüsseln in Registersystemen für natürliche Personen versteckte Bedeutung zu verleihen.

Art. 29

1. **Werden personenbezogene Daten für andere Zwecke als die Hinzufügung einer Datei übermittelt, übermittelt der Datenverwalter die in einer Datei gespeicherten Daten an Personen oder andere Subjekte, die hierzu durch Rechtsvorschrift berechtigt sind.**
2. Mit Ausnahme der in Art. 27 Abs. 1 genannten Daten dürfen personenbezogene Daten für andere Zwecke als die Hinzufügung einer Datei an andere als die in Abs. 1 bezeichneten Personen oder Subjekte übermittelt werden, wenn die Erforderlichkeit der Nutzung dieser Daten glaubhaft gemacht wird und die Übermittlung die Rechte und Freiheiten des Betroffenen nicht beeinträchtigt.
3. Die personenbezogenen Daten werden auf schriftlichen, begründeten Antrag übermittelt, es sei denn, dass gesetzlich ein anderes bestimmt ist. Der Antrag soll Hinweise zum Auffinden der personenbezogenen Daten in der Datei enthalten und Bereich und Verwendungszweck der Daten angeben.
4. Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur für den angegebenen Zweck genutzt werden.

Art. 30

An andere als die in Art. 29 Abs. 1 bezeichneten Personen und Subjekte übermittelt der Datenverwalter personenbezogene Daten nicht, wenn die Übermittlung:

- 1) die Preisgabe von Informationen wäre, die als Staatsgeheimnis eingestuft sind,
- 2) **eine Gefährdung der äußeren oder inneren Sicherheit, der Gesundheit und des Lebens der Menschen oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedeutet hätte,**
- 3) eine Gefährdung der wirtschaftlichen oder finanziellen Interessen des Staates verursachen würde,
- 4) eine wesentliche Beeinträchtigung von höchstpersönlichen Rechtsgütern der Betroffenen oder Dritter zur Folge hätte.

Art. 31

1. Der Datenverwalter kann ein anderes Subjekt im Rahmen eines schriftlichen Vertrages mit der Datenverarbeitung beauftragen.
2. Das in Abs. 1 bezeichnete Subjekt darf die Daten nur zum Zweck und im Bereich verarbeiten, die in dem Vertrag festgelegt sind.
3. **Das in Abs. 1 bezeichnete Subjekt ist verpflichtet, vor Beginn der Datenverarbeitung die in den Art. 36 bis 39 bezeichneten Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit der Datei zu gewährleisten, sowie die in Art. 39a bezeichneten Forderungen zu erfüllen. Im Bezug auf Beachtung dieser Vorschriften trägt das Subjekt die Verantwortung wie der Datenverwalter.**
4. In den in Abs. 1 bis 3 bezeichneten Fällen ist der Datenverwalter für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes verantwortlich. Hiervon unberührt bleibt die Verantwortung der anderen Vertragspartei, wenn diese bei der Verarbeitung der Daten gegen die Bestimmungen des Vertrages verstößt.
5. **Für die Kontrolle der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung von dem in Abs. 1 bezeichneten Subjekt im Hinblick auf die Datenschutzvorschriften sind die Vorschriften der Art. 14-19 entsprechend anzuwenden.**

Art. 31a

Im Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten von den Subjekten, die ihren Sitz oder Wohnsitz in einem Drittland haben, ist der Datenverwalter verpflichtet, seinen Vertreter in der Republik Polen zu ernennen.

4. Abschnitt

Rechte des Betroffenen

Art. 32

1. Jede Person hat das Recht auf Kontrolle der Verarbeitung ihrer in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten und insbesondere das Recht auf:
 - 1) vollständige Auskunft über das Bestehen einer Datei und gegebenenfalls auf Feststellung des Datenverwalters, seines vollständigen Namens und Sitzes oder, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, ihres Namens, Vornamens und Wohnsitzes,
 - 2) Auskunft über den Zweck, den Bereich und die Weise der Verarbeitung von den in Datei gespeicherten Daten,
 - 3) Auskunft über den Beginn der Verarbeitung der sie betreffenden Daten in der Datei und in allgemeinverständlicher Form über den Inhalt der Daten,
 - 4) Auskunft über die Herkunft der Daten, es sei denn, der Datenverwalter ist zur Wahrung eines Staats-, Dienst- oder Berufsgeheimnisses verpflichtet,
 - 5) Auskunft über die Weise der Übermittlung der Daten und insbesondere über die in Betracht kommenden Empfänger oder Kategorien von Empfängern,

5a) Auskunft über die Voraussetzungen der Treffung der in Art. 26a Abs. 2 bezeichneten Entscheidung,

 - 6) Ergänzung, Aktualisierung, Berichtigung, vorübergehende oder dauernde Einstellung der Verarbeitung oder Löschung der Daten, wenn diese unvollständig, nicht mehr aktuell, unrichtig, gesetzwidrig erhoben oder für die vorgesehenen Zwecke nicht länger erforderlich sind,
 - 7) begründeten schriftlichen Antrag auf Einstellung der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in den Fällen von Art. 23 Abs. 1 Pkt. 4 und 5 wegen besonderer Umstände,
 - 8) Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in den Fällen von Art. 23 Abs. 1 Pkt. 4 und 5, wenn der Datenverwalter die Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu Marketingzwecken beabsichtigt, oder Widerspruch gegen Übermittlung ihrer personenbezogener Daten an einen anderen Datenverwalter,
 - 9) Antrag an den Datenverwalter auf Wiederüberprüfung in einer individuellen Sache, die unter Verletzung des Art. 26a Abs. 1 entschieden wurde.
2. Wird ein Antrag nach Abs. 1 Pkt. 7 gestellt, hat der Datenverwalter die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Betroffenen einzustellen oder den Antrag unverzüglich an den Generalinspekteur weiterzuleiten, der entsprechende Entscheidung erteilt.
3. Beim Erheben des Widerspruchs nach Abs. 1 Pkt. 8 ist die weitere Verarbeitung der personenbezogenen Daten unzulässig. Der Datenverwalter kann aber den Namen, Vornamen und PESEL Nummer (persönliche Identifikationsnummer) oder Adresse der Person in der Datei stehen lassen, ausschließlich zu dem Zweck, eine wiederholte Ausnutzung der Daten dieser Person zu den in dem Widerspruch dargestellten Zwecken zu vermeiden.
- 3a. Beim Erheben des Widerspruchs nach Art. 32 Pkt. 9, entscheidet der Datenverwalter unverzüglich in einer Sache oder verweist die Sache zusammen mit Begründung seines Standpunkts an den Generalinspekteur, der eine entsprechende Entscheidung erteilt.
4. Erfolgt die Datenverarbeitung für wissenschaftliche, didaktische, historische, statistische Zwecke oder Zwecke der Archivierung, kann der Datenverwalter von der Erteilung einer Auskunft über die Verarbeitung der Daten des Betroffenen an diese Person absehen, wenn der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Zweck steht.

5. Der Betroffene kann das Recht auf Auskunft nach Abs. 1 Pkt. 1 bis 5 einmal innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten geltend machen.

Art. 33

1. **Der Datenverwalter hat den Betroffenen auf Antrag binnen dreißig Tagen über seine Rechte zu informieren und hinsichtlich der personenbezogenen Daten des Betroffenen die in Art. 32 Abs. 1 Pkt. 1 – 5a bezeichneten Informationen zu erteilen, insbesondere in allgemeinverständlicher Form anzugeben:**
 - 1) welche personenbezogene Daten in der Datei gespeichert sind,
 - 2) auf welcher Weise die Daten erhoben wurden,
 - 3) zu welchem Zweck und in welchem Bereich die Daten verarbeitet werden,
 - 4) in welchem Bereich und an wen die Daten übermittelt wurden.
2. Die Auskunft nach Abs. 1 ist auf Antrag des Betroffenen in schriftlicher Form zu erteilen.

Art. 34

Bei der Auskunft und der Übermittlung der personenbezogenen Daten an den Betroffenen gelten die Vorschriften des Artikels 30.

Art. 35

1. Weist der Betroffene nach, dass seine personenbezogenen Daten unvollständig, nicht mehr aktuell, unrichtig, gesetzwidrig erhoben wurden oder für die vorgesehenen Zwecke nicht länger erforderlich sind, hat der Datenverwalter die Daten unverzüglich zu ergänzen, zu aktualisieren, zu berichtigen, ihre Verarbeitung vorübergehend oder dauernd einzustellen oder zu löschen, es sei denn, es handelt sich um Daten über deren Ergänzung, Aktualisierung oder Berichtigung in anderen Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.
2. Kommt der Datenverwalter seinen in Abs. 1 bezeichneten Pflichten nicht nach, kann der Betroffene bei dem Generalinspekteur Antrag auf Vollziehung dieser Pflicht stellen.
3. Der Datenverwalter ist verpflichtet, andere Datenverwalter, denen er die Datei zugänglich gemacht hat, über die gemachte Aktualisierung oder Berichtigung unverzüglich zu informieren.

5. Abschnitt

Sicherheit personenbezogener Daten

Art. 36

1. **Der Datenverwalter ist verpflichtet, die technischen und organisatorischen Mittel einzusetzen, um den Schutz der verarbeiteten personenbezogener Daten zu gewährleisten, welcher den Gefährdungen und Kategorien von Daten entspricht, und insbesondere die Daten vor unbefugtem Zugang, Mitnahme durch unbefugte Personen, Verarbeitung unter Verletzung des Gesetzes und Änderung, Verlust, Beschädigung oder Zerstörung zu schützen.**
2. **Der Datenverwalter führt Dokumentation, in der die Weise der Datenverarbeitung und die in Abs. 1 bezeichneten Mittel beschrieben werden.**
3. **Der Datenverwalter ernennt den Verantwortlichen für Informationssicherheit, der die Beachtung der in Abs. 1 bezeichneten Schutzregel beaufsichtigt, es sei denn, er übt diese Tätigkeiten alleine aus.**

Art. 37

Die Daten dürfen nur von diesen Personen, die Ermächtigung des Datenverwalters besitzen, verarbeitet werden.

Art. 38

Der Datenverwalter gewährleistet die Kontrolle darüber, welche personenbezogenen Daten, wann und von wem in dem System gespeichert und an wen sie übermittelt werden.

Art. 39

- 1. Der Datenverwalter führt ein Verzeichnis der zur Datenverarbeitung ermächtigten Personen, das folgendes beinhalten soll:
 - 1) Name und Vorname der ermächtigten Person,**
 - 2) Datum, an dem die Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten erteilt wurde, Datum, an dem sie beendigte, und ihren Bereich,**
 - 3) Identifizierungszeichen, wenn die Daten in dem informatischen System verarbeitet werden.****
- 2. Die zur Datenverarbeitung ermächtigten Personen sind verpflichtet, diese personenbezogene Daten und ihre Sicherungsmethoden geheim zu halten.**

Art. 39a

Der für öffentliche Verwaltung zuständige Minister bestimmt im Einverständnis mit dem für Informations- und Vernetzungsangelegenheiten zuständigen Minister, durch Verordnung, die Methode der Führung der in Art. 36 Abs. 2 bezeichneten Dokumentation und ihren Bereich, sowie die grundsätzlichen technischen und organisatorischen Bedingungen, die durch die Anlagen und informatische Systeme zur Verarbeitung personenbezogener Daten erfüllt werden sollen, indem er die Notwendigkeit in Acht nimmt, den Schutz der verarbeiteten personenbezogener Daten zu gewährleisten, der den Gefährdungen und Datenkategorien unter dem Schutz entspricht, sowie die Forderungen im Bereich Registrierung der Übermittlung personenbezogener Daten und Sicherheit der verarbeiteten Daten.

6. Abschnitt

Registrierung der Dateien

Art. 40

Der Datenverwalter ist verpflichtet, die Datei bei dem Generalinspekteur anzumelden. Das gilt nicht in den Fällen des Art. 43 Abs. 1.

Art. 41

- 1. Die Anmeldung zur Registrierung einer Datei enthält:
 - 1) den Antrag auf Eintragung der Datei in das Register der personenbezogenen Daten,**
 - 2) die Bezeichnung des dateiführenden Subjekts mit dessen Sitz oder Wohnsitz, darunter Kennnummer des Unternehmerregister, soweit vorhanden, sowie die Angabe der zur Führung der Datei berechtigenden Rechtsgrundlage, und im Fall des Subjekts aus Art. 31a die Bezeichnung dieses Subjekts und sein Sitz oder Wohnsitz.**
 - 3) Zweck der Datenverarbeitung,**
 - 3a) die Beschreibung der Kategorien der Betroffenen, und der Bereich der verarbeiteten Daten,****

- 4) die Methode der Erhebung und Übermittlung der Daten,
 - 4a) die Information über Empfänger und Kategorien von Empfänger, an die die Daten übermittelt werden können,
 - 5) die Beschreibung der technischen und organisatorischen Mittel zur Erreichung der in Art. 36-39 niedergelegten Ziele,
 - 6) **die Information über die Methode der Erfüllung der technischen und organisatorischen Bedingungen, die in Art. 39a bezeichnet werden,**
 - 7) **die Information über eventuelle Übermittlung der Daten in ein Drittland.**
2. **Der Datenverwalter ist verpflichtet, dem Generalinspekteur jede Änderung der in Abs. 1 genannten Angaben innerhalb von dreißig Tagen nach Eintritt der Änderung anzuzeigen. Für Meldung der Änderungen gelten entsprechend die Vorschriften zum Registrierung der Dateien.**

Art. 42

- 1. **Der Generalinspekteur führt ein landesweites, öffentliches Register der Dateien. Das Register enthält die in Art. 41 Abs. 1 Pkt. 1-4a und 7 bestimmten Angaben.**
- 2. Jeder hat das Recht auf Einsicht in das in Abs. 1 bezeichnete Register.
- 3. **Der Datenverwalter erhält auf Verlangen eine Bescheinigung über die Registrierung der von ihm angemeldeten Datei, unter dem Vorbehalt Abs. 4.**
- 4. **Der Generalinspekteur erteilt dem Datenverwalter von den in Art. 27 Abs. 1 genannten Daten die Bescheinigung über die Registrierung der Datei unverzüglich nach der Registrierung.**

Art. 43

- 1. Von der Pflicht zur Registrierung der Datei befreit sind Verwalter von personenbezogenen Daten:
 - 1) die aufgrund ihrer Bedeutung für die äußere oder innere Sicherheit, den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Menschen oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dem Staatsgeheimnis unterliegen,
 - 1a) die in der Folge der Ermittlungshandlungen von den Beamten der zu diesen Handlungen berechtigten Behörden erhoben wurden,
 - 2) die von den zuständigen Behörden zum Zwecke gerichtlicher Verfahren oder aufgrund der Vorschriften zum Landesstrafregister verarbeitet werden,
 - 2a) die von dem Generalinspekteur für Finanzinformation verarbeitet werden,
 - 3) **die Mitglieder einer Kirche oder anderer rechtlich geregelten Religionsgemeinschaft betreffen und zum Zwecke dieser Kirche oder Religionsgemeinschaft verarbeitet werden.**
 - 4) **die in Zusammenhang mit Beschäftigung bei ihnen, mit dem Erbringen von Leistungen für sie aufgrund der zivilrechtlichen Verträge verarbeitet werden, sowie die Daten, die ihre Mitglieder oder Lernende betreffen,**
 - 5) die sich auf Personen beziehen, welche sich bei ihnen in ärztlicher Behandlung befinden oder die ihre Leistung als Notar, Rechtsanwalt, Rechtsberater, Patentanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in Anspruch nehmen,
 - 6) die aufgrund der Vorschriften über Wahlen für Sejm, den Senat, das Europäische Parlament, die Gemeinderäte, Kreisräte und Woiwodschaftstage, über die Wahl des Staatspräsidenten der Republik Polen, Gemeindevorstehers, Bürgermeisters, Stadtpräsidenten, sowie Vorschriften über die gesamtstaatliche Volksabstimmung und über den örtlichen Volksentscheid,
 - 7) Personen, die aufgrund des Gesetzes zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden sind, in dem Bereich, der erforderlich ist, um die Festnahme zur Vollziehung der Freiheitsstrafe oder diese selbst durchzuführen,

- 8) die ausschließlich zum Zwecke der Rechnungserstellung oder der Buchführung verarbeitet werden,
 - 9) die allgemein zugänglich sind,
 - 10) die zur Anfertigung der zum Erhalt des Hochschuldiploms oder zur Verleihung des akademischen Titels notwendigen Abhandlung verarbeitet werden,
 - 11) die zur Verrichtung kleiner, alltäglicher Angelegenheiten verarbeitet werden.
2. In Bezug auf die in Abs. 1 Pkt. 1 und 3 bezeichneten Dateien und auf die in Abs. 1 Pkt. 1a bezeichneten Dateien, die durch die Agentur für innere Sicherheit, Auslandsnachrichtendienst und Militärintelligence verarbeitet werden, gelten die Befugnisse des Generalinspektors nach Art. 12 Pkt. 2, Art. 14 Pkt. 1 und Pkt. 3 bis 5 sowie nach den Art. 15 bis 18 nicht.

Art. 44

1. Der Generalinspektor bescheidet den Antrag auf Eintragung der Datei in das Register abschlägig, wenn:
 - 1) die Anforderungen nach Art. 41 Abs. 1 nicht erfüllt sind,
 - 2) die Verarbeitung der Daten den Bestimmungen der Art. 23 bis 30 zuwiderlaufen würde,
 - 3) **die Einrichtungen und die informatischen Systeme zur Verarbeitung der zur Registrierung angemeldeten Datei den grundsätzlichen technischen und organisatorischen Anforderungen nach Art. 39a nicht entsprechen.**
2. **Mit Erteilung des abschlägigen Bescheides ordnet der Generalinspektor durch Verwaltungsentscheidung:**
 - 1) **die Beschränkung der Verarbeitung von allen oder manchen Kategorien von Daten ausschließlich zu ihrer Aufbewahrung oder**
 - 2) **die Anwendung von anderen Mittel, die in Art. 18 Abs. 1 bezeichnet sind.**
3. **aufgehoben**
4. Eine erneute Anmeldung zur Registrierung der Datei kann durch den Datenverwalter erst nach Beseitigung sämtlicher Mängel, auf denen der abschlägige Bescheid beruht, erfolgen.
5. Im Falle einer erneuten Anmeldung zur Registrierung der Datei kann der Datenverwalter die Verarbeitung der Daten erst nach erfolgter Registrierung aufnehmen.

Art. 44a

Die Löschung in einem Register personenbezogener Daten wird durch Verwaltungsentscheidung erfolgen, wenn:

- 1) **die Datenverarbeitung in angemeldeter Datei eingestellt wurde,**
- 2) **die Anmeldung unter Rechtsverletzung erfolgte.**

Art. 45

aufgehoben

Art. 46

1. **Der Datenverwalter darf vorbehaltlich Absatz 2 mit der Verarbeitung der Daten in einer Datei beginnen, sobald er den Antrag auf Registrierung bei dem Generalinspektor gestellt hat, es sei denn, er ist durch Gesetz von dieser Pflicht befreit.**
2. **Der in Art. 27 Abs. 1 bezeichnete Datenverwalter darf mit der Verarbeitung der Daten in einer Datei beginnen, sobald er die Datei registriert hat, es sei denn, er ist durch Gesetz von der Pflicht der Anmeldung der Datei zur Registrierung befreit.**

Art. 46a

Der für öffentliche Verwaltung zuständige Minister bestimmt durch Verordnung das Musterformular für die Anmeldung nach Art. 41 Abs. 1, indem er die Pflicht in Acht nimmt, die Informationen anzugeben, die für die Feststellung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Hinblick auf die Vorschriften des Gesetzes unentbehrlich sind.

7. Abschnitt

Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland

Art. 47

- 1. Die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland ist nur zulässig, wenn das Empfängerland auf seinem Hoheitsgebiet zumindest das gleiche Schutzniveau für die personenbezogenen Daten gewährleistet, das auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen gilt.**
2. Absatz 1 gilt nicht, wenn der Datenverwalter zu der Übermittlung personenbezogener Daten aufgrund Rechtsvorschriften oder Bestimmungen einer ratifizierten internationalen Vereinbarung verpflichtet ist.
- 3. Der Datenverwalter darf die personenbezogenen Daten in ein Drittland übermitteln, wenn:**
 - 1) der Betroffene es schriftlich eingewilligt hat,
 - 2) die Übermittlung für die Erfüllung eines Vertrages zwischen dem Datenverwalter und dem Betroffenen erforderlich ist oder wenn die Übermittlung auf Antrag des Betroffenen erfolgt,
 - 3) die Übermittlung zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, der im Interesse des Betroffenen von dem Datenverwalter mit einem Dritten geschlossen wurde,
 - 4) die Übermittlung im öffentlichen Interesse erfolgt oder zur Geltendmachung eines Rechtsanspruches erforderlich ist,
 - 5) die Übermittlung für die Wahrung lebenswichtiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist,
 - 6) die Daten allgemein zugänglich sind.

Art. 48

In anderen Fällen als die in Artikel 47 Absatz 2 und 3 bezeichneten ist die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland, das auf seinem Hoheitsgebiet nicht zumindest das gleiche Schutzniveau gewährleistet, das auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen gilt, nur mit Zustimmung des Generalinspektors zulässig, vorausgesetzt, dass der Datenverwalter ausreichende Garantien hinsichtlich des Schutzes der Privatsphäre, der Grundrechte und der Grundfreiheiten des Betroffenen bietet.

8. Abschnitt

Strafvorschriften

Art. 49

1. Wer die personenbezogenen Daten in einer Datei verarbeitet, obwohl diese Verarbeitung nicht zulässig ist oder er zu der Verarbeitung nicht befugt ist, wird mit Geldstrafe, mit Freiheitsbeschränkungsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.
2. Wenn die im Abs. 1 bezeichnete Handlung Daten betrifft, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugung, die

Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, einer politischen Partei oder einer Gewerkschaft hervorgehen, oder die den Gesundheitszustand, genetische Informationen, das Suchtverhalten oder das Sexualleben beinhalten, wird der Täter mit Geldstrafe, mit Freiheitsbeschränkungsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft.

Art. 50

Wer die Datei verwaltet und in der Datei personenbezogene Daten zweckswidrig mit der Gründung der Datei aufbewahrt, wird mit Geldstrafe, mit Freiheitsbeschränkungsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr bestraft.

Art. 51

1. Wer die Datei verwaltet oder verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten zu schützen und diese zugänglich macht oder den Zugang für Unbefugte ermöglicht, wird mit Geldstrafe, mit Freiheitsbeschränkungsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren bestraft.
2. Handelt der Täter unabsichtlich, wird er mit Geldstrafe, mit Freiheitsbeschränkungsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr bestraft.

Art. 52

Wer die Datei verwaltet und auch nur unabsichtlich die Pflicht der Sicherstellung der Datei vor Mitnahme durch einen Unbefugten, vor Beschädigung oder Zerstörung verletzt, wird mit Geldstrafe, mit Freiheitsbeschränkungsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr bestraft.

Art. 53

Wer die Datei zur Registrierung nicht anmeldet, obwohl er dazu verpflichtet ist, wird mit Geldstrafe, mit Freiheitsbeschränkungsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr bestraft.

Art. 54

Wer die Datei verwaltet und die Pflicht nicht erfüllt, den Betroffenen über seine Rechte zu informieren oder ihm die Informationen, welche ihm die Inanspruchnahme der aus diesem Gesetz hervorgehenden Rechte ermöglichen würden, zu übermitteln, wird mit Geldstrafe, mit Freiheitsbeschränkungsstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr bestraft.

9. Abschnitt

Änderungen geltender Gesetze, Übergangs- und Schlussvorschriften

- Art. 55 (entfällt)
- Art. 56 (entfällt)
- Art. 57 (entfällt)
- Art. 58 (entfällt)
- Art. 59 (entfällt)
- Art. 60 (entfällt)

Art. 61

1. Die in Artikel 3 bezeichneten Subjekte, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes personenbezogene Daten in informatischen Systemen verarbeiten, sind verpflichtet, binnen achtzehn Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die Registrierung ihrer Dateien gemäß Artikel 41 zu beantragen, es sei denn, dass sie durch Gesetz von dieser Pflicht befreit sind.
2. Bis zur Registrierung der Datei nach Artikel 41 ist die Datenverarbeitung für die in Absatz 1 bezeichneten Subjekte ohne Registrierung zulässig.

Art. 62

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach Verkündung in Kraft. Davon treten die Vorschriften:

- 1) der Artikel 8 bis 11, 13 und 45 zwei Monate nach Verkündung und,
- 2) der Artikel 55 bis 59 vierzehn Tage nach Verkündung in Kraft.